

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen

vom 24. September 2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 24. September 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

In der Präambel der Ursprungssatzung vom 17. Juli 2012 wird § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durch § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg ersetzt.

Art. II

§ 1 Abs. 2 der Entsorgungssatzung vom 17. Juli 2012 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Art. III

§ 9 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung – der Gemeinde Stegen vom 18. März 2014 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| - einer Grundgebühr je Entleerung von | 121,89 € |
| - Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt | 10,29 € |

- Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
 - a) von Kleinkläranlagen je cbm 10,00 €
 - b) von geschlossenen Gruben je cbm 3,60 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 der Entsorgungssatzung der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 und § 9 der Entsorgungssatzung der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 in der Fassung vom 18. März 2014 außer Kraft.

Stegen, den 25. September 2019

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 25. September 2019

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin